

Konzil/Konziliarität ↗ *Dogma/Dogmatische Aussagen*, ↗ *Einheit der Kirche*, ↗ *Glaubenssinn der Gläubigen*, ↗ *Katholizität der Kirche*, ↗ *Kollegialität*, ↗ *Papst*, ↗ *Rezeption*. – Das K. (lat. *concilium*, Versammlung; griech. *synodos*) ist die Zusammenkunft von Leitern mehrerer (Partikular-K.) oder aller Teilkirchen (Ökum. K.) zur Beratung und Beschlussfassung in Glaubens- und Sittenangelegenheiten. Das Ökum. K. zusammen mit dem Papst ist Träger der höchsten kirchl. Lehrvollmacht und besitzt gegebenenfalls die Prerogative jener Unfehlbarkeit, die der Kirche insgesamt zugesagt ist. – (1) Vorbild aller K. ist die Apostelversammlung von 48 oder 49 (Apg 15,1–29; vgl. Gal 2,1–10: »Apostelkonzil«). – (2) Seit frühester Zeit sind theol. Streitfragen der zentrale Auslöser für die Einberufung eines K. Die konkrete Gestalt variiert je nach kulturellem Kontext und Anlass; der Bogen reicht vom »Lehrdisput« eines Origenes († 253/54) bis zur »Senatssitzung« im Sinne Cyprians († 258). Dieser hat denn auch ein unverzichtbares Grunddatum zur Charakterisierung eines K. eingebracht: Es wird einberufen, weil man die Einheit im Glauben und in der Kirche erhalten will (*in unum convenire*) und deshalb nach Einmütigkeit und den Konsens strebt (*unanimitas*). Historisch stehen zunächst informelle Treffen benachbarter Bischöfe bzw. sog. Provinzialsynoden einzelner Kirchenprovinzen (z.B. Afrika) im Raum. Mit der Ausbildung von Patriarchaten tritt die Patriarchalsynode ins Dasein, und mit dem Status der Kirche als »Reichskirche« seit den Kaisern Konstantin d.Gr. († 337) und Theodosius († 395) gewinnt die Reichssynode oder das Ökum. K. (ökumenisch = das *Imperium Romanum* umfassend) als wichtigstes kirchl. Leitungsorgan Bedeutung. Schutzherrn und Initiatoren sind jeweils die Kaiser, konziliare Beschlüsse gelten als Reichsgesetze. Die vier ersten Ökum. K. (Nizäa 325; Konstantinopel 381, Ephesus 431 und Chalzedon 451) genießen in allen christl. Konfessionen besondere Wertschätzung, im Blick auf spätere Synoden gelten

konf. Maßstäbe. Im lat. MA sind K. päpstl. Rechts und auf das Abendland beschränkte bischöfliche Generalversammlungen letztlich Repräsentationsorgane der Westkirche, die aus Reformsynoden des 11. Jh. resultieren. Sie dienen der Behandlung spezifisch westkirchl. Probleme (Verhältnis von Papst und Konzil [Konziliarismus: Konstanz 1414–18; Basel-Ferrara-Florenz 1431/1442]), der Reform der Kirche »an Haupt und Gliedern«, aber auch dem Versuch zur Wiedervereinigung mit den Griechen (sog. Unionskonzilien Lyon 1274; Ferrara/Florenz 1438/39). Das lange Zeit wegen Autoritätsfragen (Kaiser-Papst) hinausgezögerte Konzil v. Trient (1546–1563) will als Antwort auf die Reformation den spät-ma. Glauben festschreiben, treibt aber die Spaltung voran und gilt später als Zusammenfassung des kath. Glaubens überhaupt. Mit dem Vat I 1869/70 vollendet sich die gegenref. Profilierung der röm.-kath. Kirche: Seine Beschlüsse bleiben wegen des vorzeitigen Abbruchs (dt.-frz. Krieg 1870) ekklesiologisch einseitig (Dogmatisierung der Unfehlbarkeit und Jurisdiktionsprimat des Papstes), sodass es schien, als wäre das K. als ein Instrument gesamtkirchl. und nun auch im konf. Sinn »ökumenischer« Kirchenverständigung obsolet geworden. – (3) Das von Papst Johannes XXIII. am 25. 01. 1959 angekündigte und am 11. 10. 1962 eröffnete Vat II kann daher als eine Wende verstanden werden: Es tagt in vier Sitzungsperioden (1962–65) und bricht in 16 Dokumenten (vier *Dogmatischen Konstitutionen*, neun *Dekreten* und drei *Erklärungen*) die gegenreformatorisch und weltabwehrend-apologetisch bedingten Vereinseitigungen des 19. Jh. auf. Das Papstamt wird zwar im Sinne des Vat I bestätigt, doch synodal-kollegial dem Bischofskollegium zugeordnet. Die »Welt« kommt ebenso neu ins Blickfeld wie die nicht-kath. Konfessionen und Weltanschauungen. Zum ersten Mal sind auch nicht-kath. »Beobachter« teilnahmeberechtigt – (4) Die Zählung der K. ist in den Konfessionen umstritten. Die orth. Kirchen anerkennen in der Regel nur die ersten sieben Ökum. K. der ungeteilten Christenheit (Nizäa I 325 bis Nizäa II 787) und halten seit dem Schisma 1054 zwar außerordentliche Patriarchalssynoden, aber kein Ökum. K. mehr ab. Seit den 1930er Jahren verstärken sich die Bemühungen um eine panorth. »große und heilige Synode«, die aber bisher an der Frage scheiterte, wer sie einberufen darf. Die röm.-kath. Kirche zählt (im Anschluss an eine von Kardinal R. Bellarmin [† 1621] apologetisch verfasste Liste) bislang 21 »Ökumenische Konzilien« – was mit ihrem Anspruch zusammenhängt, keine konf. Teilkirche, sondern ungebrochen die eine Kirche Jesu Christi zu sein. Die Kirchen und kirchl. Gemeinschaften aus der Reformation stehen klar auf dem Boden der ersten vier K. und deren Glaubensbekenntnisse. Aufgrund des von ihnen ausgebauten Gemeindeprinzips (Versammlung von Kirche je vor Ort) spielt der klassische K.gedanke keine große Rolle, wohl aber der Versuch, ortsübergreifende Instanzen zu etablieren, die konziliare Prozesse nahelegen (ÖRK; Konfessionelle Weltbünde). Die Vollversammlung des ÖRK 1968 in Uppsala regte zudem an, eine Art Universal-K. aller christl. Kirchen und kirchl. Gemeinschaften abzuhalten. In die gleiche Richtung weist die Rede vom »Konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung« (Europäische Versammlungen in Basel 1989; Graz 1997; Sibiu 2007; Weltversammlung Seoul 1990), wobei hier über das ekklesiol. Anliegen hinaus allgemein soziale, ethische und schöp-

fungstheol.-ökol. Richtlinien zur Debatte stehen sollen. – (5) Konzilien sind nicht identisch mit der Kirche als Ganze, aber sie entsprechen ihrem Wesen als einer *communio* und damit ihrem Lebensvollzug. Sie zeigen außerdem die weltkirchl. Dimension des Christentums an, die nach Einheit oder zumindest Gemeinschaft ebenso verlangt wie nach ortskirchl. Pluralität. Orth. Theologie (und Praxis) könnte hier wegweisend sein. Von besonderer Relevanz für die theol. Bedeutung der K. Idee ist die Frage nach der *Rezeption*: K. müssen Anerkennung finden und sich im kirchl. Bewusstsein nach und nach verankern können. Auf diese Weise wurden altkirchl. Partikularsynoden als Ökum. Konzilien anerkannt, wie auch umgekehrt als ökumenisch gedachte Synoden keine allgemeine Zustimmung fanden. Ein typisch röm.-kath. Problem ist das Verhältnis von K. und Papsttum: Lässt sich die geradezu monolithisch erscheinende Machtfülle des Bischofs von Rom mit den Rechten der Bischöfe in Einklang bringen, so doch Papst *und* Bischofskollegium (jedoch nie ohne den Papst) das höchste Lehramt in der Kirche innehaben? Dieser Streit begleitet die ekklesiol. Fragestellungen seit dem 15. Jh. (Konziliarismus) und ist bis heute weder dogmatisch noch kirchenrechtlich gelöst (vgl. CIC/1983 can. 331 mit can. 336). Aus der Perspektive des Vat II darf er jedenfalls nicht zugunsten oder zuungunsten einer Seite entschieden werden.

Lit: G. Alberigo (Hg.), Geschichte der Konzilien, Düsseldorf 1993; O. H. Pesch, Das Zweite Vatikanische Konzil, Würzburg 2001; K. Schatz, Allgemeine Konzilien, Paderborn u. a. 2008; H. J. Sieben, Die Konzilsidee der Alten Kirche, Paderborn u. a. 1979; ders., Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum, Paderborn u. a. 1996.

JOHANNA RAHNER